

Satzung über Ehrungen und Auszeichnungen der Stadt Mühldorf a. Inn

Die Stadt Mühldorf a. Inn erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung über Ehrungen und Auszeichnungen

Inhaltsübersicht

- § 1 Ehrenbürgerrecht
- § 2 Straßennamen
- § 3 Ehrenbezeichnung Altbürgermeister
- § 4 Bürgermedaille
- § 5 Sportler- und Funktionärssehrung
- § 6 Besondere Regelungen
- § 7 Ehrenbuch
- § 8 Widerruf der Ehrungen
- § 9 In-Kraft-Treten

§ 1 Ehrenbürgerrecht

- (1) Die Stadt kann aufgrund des Art. 16 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern Persönlichkeiten, die sich besonders um sie verdient gemacht haben zu Ehrenbürger/Innen ernennen.
Diese Persönlichkeiten müssen nicht Bürger/Innen der Stadt sein.
- (2) Die besonderen Verdienste müssen außergewöhnliche Wirkung und Bedeutung über einen längeren Zeitraum für das Wohl der Stadt haben oder deren Ansehen erheblich mehren.
- (3) Der/die Ehrenbürger/in erhält einen Ehrenbürgerbrief.
Die Verleihung und Übergabe der Urkunde erfolgt in einem Festakt.

§ 2 Straßennamen

- (1) Die Stadt kann den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen den Namen von Persönlichkeiten geben, die sich um die Bundesrepublik Deutschland, den Freistaat Bayern oder die Stadt hohe Verdienste erworben haben.
- (2) Die Auszeichnung erfolgt in der Regel nicht früher als 5 Jahre nach dem Tod des/der Ausgezeichneten. Ein Ehrenbrief für eine/einen Angehörige/n ist zu erstellen.
Die Entscheidung trifft der Stadtrat.

§ 3 Ehrenbezeichnung Altbürgermeister/in

- (1) Der Stadtrat kann einem/r früheren ersten Bürgermeister/in die Ehrenbezeichnung „Altbürgermeister/in“ verleihen.
- (2) Die Verleihung erfolgt in einem der Auszeichnung angemessenen Rahmen.

§ 4 Bürgermedaille

- (1) Die Stadt stiftet zur Auszeichnung von Persönlichkeiten, die sich durch hervorragende Leistungen auf politischem, kulturellem, wirtschaftlichem, sozialem oder einem sonstigen Gebiet allgemein oder um die Stadt besonders verdient gemacht haben, eine Bürgermedaille.
Diese ist aus Bronze und hat einen Durchmesser von 9,5 cm und ist 1 cm stark. Auf der Vorderseite ist das Stadtwappen mit Türmen, sowie der Aufschrift Bürgermedaille - Stadt Mühldorf a. Inn. Die Medaille ist ziseliert und patiniert. Die Rückseite ist glatt und wird mit dem Namen des/der Geehrten sowie dem Anlass der Verleihung in Kurzform und Datum graviert.
- (2) Die Verleihung erfolgt zusammen mit einer Urkunde. Sie kann bei einem Festakt, einer Stadtratssitzung oder bei einer Bürgerversammlung erfolgen.
- (3) Die Bürgermedaille darf nicht an mehr als 10 lebende Persönlichkeiten verliehen sein.

§ 5 Sportler- und Funktionärszehrung

Die Sportler- und Funktionärszehrung erfolgt nach den Festlegungen des Stadtratsbeschlusses vom 17.01.1991 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6 Besondere Regelungen

- (1) Das Vorschlagsrecht für Auszeichnungen nach § 1 bis 4 steht dem Bürgermeister, den Stadtratsfraktionen und jedem/r Stadtrat/rätin zu, wenn sein/ihr Vorschlag von mindestens 4 weiteren Stadträten/Innen unterstützt wird. Vereine und Organisationen können Anregungen geben.
- (2) Die Entscheidung über diese Auszeichnungen trifft der Stadtrat in nichtöffentlicher Sitzung.
- (3) Die Auszeichnungen und Urkunden gehen in das Eigentum des/der Ausgezeichneten über und sind vererblich. Die Erben dürfen sie jedoch nicht selbst tragen.
- (4) Die Ehrenbürger/Innen und Inhaber/Innen der Bürgermedaille sind zu repräsentativen Veranstaltungen der Stadt als Ehrengäste einzuladen.
- (5) Es ist möglich, mehrere Auszeichnungen zu erhalten, wobei davon auszugehen ist, dass die Ehrenbürgerwürde eine Auszeichnung nach § 4 beinhaltet.

§ 7 Ehrenbuch

Die Stadt führt über die Auszeichnungen ein Ehrenbuch.

§ 8 Widerruf der Ehrungen

- (1) Die Stadt kann die Auszeichnungen wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.
- (2) Der Widerruf des Ehrenbürgerrechts und der Bürgermedaille bedarf einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.
- (3) Der Widerruf wird durch Zustellung eines Widerrufsbescheides vollzogen. Alle Vergünstigungen nach dieser Satzung entfallen. Die Auszeichnungen sind vollständig an die Stadt zurückzugeben.

§ 9 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mühldorf a. Inn, 06.06.2006

Günther Knoblauch
1. Bürgermeister